

Empfehlungen für Musikvereine

Empfehlungen für Musikvereine

1) Allgemeine Handlungsempfehlungen für MusikerInnen

- **Häufiges Händewaschen!** Regelmäßiges und gründliches Reinigen der Hände mit Seife und fließendem Wasser für mindestens 30 Sekunden sowie Verwendung von Einmalhandtüchern. Dies reduziert die Infektionsgefahr.
- Auf **Hygiene bei Mundstücken, Mundrohren bzw. generell bei Instrumenten** achten und gegebenenfalls desinfizieren bzw. so wenig wie möglich den Rand mit den (bloßen) Händen berühren.
- **Häufiges Reinigen und/oder Desinfizieren der Oberflächen mit den Reinigungsmitteln.**
- **Gesetzlichen Mindestabstand zu anderen Menschen einhalten!** Ein **Abstand** zu anderen Personen kann das Risiko, durch Tröpfcheninfektion angesteckt zu werden, erheblich minimieren. Beim Musizieren ist dieser Abstand ebenfalls sicherzustellen.
- **Vermeidung von Augen-, Nasen- und Mundkontakt mit den eigenen Händen!** Über die Hände können Krankheitserreger über Schleimhäute von Mund, Nase und Augen in den Körper gelangen. Dies kann zur Infektion führen. Sensibilisierung hinsichtlich der Husten-/Nieshygiene.
- Für die Teilnahme an Proben/Zusammenkünfte ist ein **Zutrittsnachweis** (getestet, geimpft, genesen) bereitzuhalten.

2) Allgemeine Handlungsempfehlungen für Musikvereine

- **Absperrungen, Markierungen und Zugangsregelungen** sollten zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes implementiert werden.
- **Trennwände, Raumteiler etc.** als bauliche Barriere und Schutzvorrichtung in Räumen, in denen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann oder wo MusikerInnen, externe Personen, ... häufig aufeinander treffen;
- **Diskretions- und Abstandsbereiche** kennzeichnen.
- **Kürzere und regelmäßige Reinigungsintervalle** für Räume, Instrumente, Aufzüge, Oberflächen, Türklinken, Treppengeländer, Instrumente, Sticks, Fahrzeuge etc.; regelmäßige Reinigung der sanitären Einrichtungen;
- Prüfung, ob Ressourcen für Reinigung erhöht werden müssen oder ob deren Arbeit anders zu organisieren ist, um Reinigungstätigkeiten zu priorisieren;
- **Regelmäßiges und gründliches Reinigen/Desinfizieren der Oberflächen**, die laufend berührt werden (Notenständer, Tische, Sessel, Tastatur, Kopierer, Liftknöpfe, Türklinken etc.); dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Reinigungsutensilien ebenfalls entsprechend gereinigt und gewechselt/weggeworfen werden, um eine Verschleppung zu verhindern.
- **Desinfizieren von Gegenständen**, welche durch **externe Personen** genutzt wurden (Türklinken etc.);
- **Instrumente sollen personenbezogen** verwendet und andernfalls entsprechend gereinigt werden bzw. sollten beim Einsatz geeignete Schutzhandschuhe verwendet werden.
- **Tragen von FFP2-Masken** außerhalb des eigenen Probenplatzes bzw. in „halböffentlichen“ Bereichen (Stiegenhaus, Sanitäre Einrichtungen, Aufenthaltsraum etc.), insbesondere auch beim Betreten und Verlassen des Gebäudes, da möglicherweise Abstandshaltung an Eingängen schwer umsetzbar;
- **Waschgelegenheiten** mit fließendem Wasser, Seifenspender, Einweghandtücher und Hautpflegemittel für alle Personen im Musikverein bereitstellen;
- **Desinfektionsspender bzw. Desinfektionsmöglichkeiten** für alle Personen im Musikverein, insbesondere am Eingangsbereich und dort, wo Kundenverkehr besteht, zur Verfügung stellen;
- **Räume** im Musikvereinsumfeld oft (mindestens 3x (VOR/WÄHREND/NACH z.B. Probe), optimal 10 Minuten lang) **Stoßlüften** (aufgrund der Strömungsverhältnisse ist beim bloßen Kippen des Fensters kaum Luftzirkulation vorhanden, weshalb das vollständige Öffnen des Fensters empfohlen wird);
- **Vermeidung von Berührungskontakten** mit anderen Personen (kein Händeschütteln, Umarmen etc.);
- **Verwendung von Einmaltaschentüchern, eigenen Toilettenartikeln;**
- **Bei Fahrtgemeinschaften** müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (Abstandsregeln und Tragen einer FFP2-Maske).

3) Organisatorische Handlungsempfehlungen für Musikvereine

- Den **Probenbereich** vor der **ersten Probe** bzw. **wiederkehrend** vor jeder Probe auf den **gesetzlichen Mindestabstand vorbereiten** und ausrichten (eventuell Bodenmarkierungen anbringen) um ein gesichertes Einnehmen der Plätze durch die Musiker und Musikerinnen sicher zu stellen.
- Prüfung der **Raumgrößen**, um die aktuell gültigen **Quadratmeter-Regelungen** pro Teilnehmer einhalten zu können.
- Die jeweils aktuellen **Ausgangsregelungen** sind zu berücksichtigen.
- Die erforderliche **Anzeigepflicht** (Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde) ist durchzuführen.
- Der für die Zusammenkunft/Probe Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Zutrittsnachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen (getestet, geimpft, genesen).
- Der Verantwortliche für die Zusammenkunft/Probe ist verpflichtet, zum Zweck der **Kontaktpersonennachverfolgung**, Daten zu erheben.
- **Tische und Stühle in Pausenräumen** so nutzen, dass Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann.
- Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist **nicht erlaubt**.
- **Persönliche Meetings** unter strenger Beachtung der Schutzmaßnahmen (FFP2-Masken, Mindestabstand zwischen Personen etc.) und zeitlich auf das Nötigste beschränken;
- **Abläufe/Prozesse elektronisch/telefonisch** abhandeln;
- Beim **Auftreten von Symptomen** ist umgehend 1450 zu kontaktieren und die Vorgehensweise abzuklären. Dazu muss die Vereinsleitung informiert werden bzw. müssen entsprechende ‚Quarantänemaßnahmen‘ eingeleitet werden (bei einer Testung darf bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses kein physischer Kontakt mit Menschen vorhanden sein).
- Sollte im näheren Umfeld (gemeinsamer Haushalt, unmittelbare persönliche Kontakte, ...) einer Musikerin/eines Musikers ein positiver COVID-19 Fall auftreten, ist für eine mögliche Feststellung von Kettenkontakten bzw. Initiierung entsprechender Quarantänemaßnahmen umgehend die Vereinsleitung oder die COVID-19-Ansprechperson des Musikvereins zu informieren (bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses einer Testung darf kein physischer Kontakt mit Menschen vorhanden sein).
- Einrichtung einer **Kontrollhierarchie**, welche Kontrollmaßnahmen setzt und die Einhaltung überwacht;
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 dürfen **sonstige Sicherheitsmaßnahmen** nicht mindern oder außer Kraft setzen (z.B. Offenhalten von Sicherheitstüren, um Kontakt mit Türschnallen zu vermeiden).

4) Zutrittsordnung

- Restriktiver Zutritt von **NICHT-Musikvereins-Personen**;
- **Einschränkung des Aufzugsbetriebes** wegen räumlicher Enge (Reduzierung zulässiger Personenzahl);
- **Wahrnehmung von speziellen zusätzlichen Aufgaben** (z.B. Ausgabe von Masken an Besucher, Eltern) berücksichtigen.